

## **BGer 8C\_341/2008 vom 25. September 2008**

Bundesgericht, 2008-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_341\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_341_2008)

FR: TF 8C\_341/2008 du 25 septembre 2008

IT: TF 8C\_341/2008 del 25 settembre 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 6 Abs. 1 UVG werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt laut Art. 9 Abs. 1 UVV die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Rechtsprechung und Lehre haben schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche seit jeher als Einwirkung auf den menschlichen Körper (im Sinne des geltenden Unfallbegriffes) anerkannt und für ihre unfallversicherungsrechtliche Behandlung besondere Regeln entwickelt. Danach setzt die Annahme eines Unfalles voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt; die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat diese Rechtsprechung wiederholt bestätigt und dahingehend präzisiert, dass auch bei Schreckereignissen nicht nur die Reaktion eines (psychisch) gesunden Menschen als Vergleichsgrösse dienen kann, sondern in diesem Zusammenhang ebenfalls auf eine "weite Bandbreite" von Versicherten abzustellen ist. Zugleich hat es dabei relativierend, unter Bezugnahme auf den massgeblichen Unfallbegriff ( BGE 118 V 59 E. 2b S. 61 und 283 E. 2a; ferner BGE 122 V 230 E. 1 S. 232 mit Hinweisen), betont, dass sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit definitionsgemäss nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber bezieht, weshalb nicht von Belang sein könne, wenn der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog ( BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179; SVR 2008 UV Nr. 7 S. 22 E. 2.2).

## **E. 2.2**

Die Adäquanz zwischen einem Schreckereignis ohne körperliche Verletzung und den nachfolgend aufgetretenen psychischen Störungen ist nach der allgemeinen Formel (gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung) zu beurteilen. Diese Rechtsprechung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Schreckereignissen - anders als im Rahmen üblicher Unfälle - die psychische Stresssituation im Vordergrund steht, wogegen dem somatischen Geschehen keine (entscheidende) Bedeutung beigemessen werden kann. Aus diesem Grund ist die (analoge) Anwendung der in BGE 115 V 133 entwickelten Adäquanzkriterien ebenso ungeeignet wie diejenige der so genannten Schleudertraumapraxis ( BGE 134 V 109 , 117 V 359; vgl. BGE 129 V 177 E. 4.2 S. 184; SVR 2008 UV Nr. 7 S. 22 E. 2.4 mit Hinweisen).

## **E. 2.3**

An den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schreckereignissen und nachfolgenden psychischen Beschwerden werden hohe Anforderungen gestellt. Andererseits ist der Versicherungsschutz einer weiten Bandbreite von Versicherten zu gewähren ( BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 181 mit Hinweis auf 115 V 133 E. 4b S. 135, 125 V 456 E. 5c S. 462). Damit sind die strengen Anforderungen insbesondere an den Beweis der Tatsachen, die das Schreckereignis ausgelöst haben, und an die Aussergewöhnlichkeit dieses Ereignisses sowie den entsprechenden psychischen Schock zu stellen. Nach der Rechtsprechung besteht die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf solche Ereignisse erfahrungsgemäss darin, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden wird ( BGE 129 V 177 , SVR 2008 UV Nr. 7 S. 22 E. 2.5, je mit Hinweisen).

## **E. 3**

Die Vorinstanz erachtete es als nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass sich am 7. Februar 2003 ein Unfall im Rechtssinne ereignete. Auch der Versicherte selbst hat seine Beschwerden ursprünglich nicht auf das später geschilderte Ereignis zurückgeführt, sondern seine ab Sommer 2003 aufgetretenen Panikattacken als Krankheit angesehen.

### **E. 3.1**

Unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer bei dem von ihm geschilderten Ereignis am 7. Februar 2003 keine körperlichen Verletzungen zugezogen hat. Von einem Unfall im Rechtssinne könnte daher nur ausgegangen werden, wenn es die in Erwägung 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

### **E. 3.2**

Ausgehend von der Darstellung des Beschwerdeführers fuhr dieser als Lenker eines Personenwagens nachts auf der Autobahn. Als er am Überholen eines Camions war, sah er auf der Fahrbahn vor ihm einen Lastwagenreifen. Da die Fahrspur links mit Betonpfeilern begrenzt war, konnte er nicht ausweichen und überfuhr den Reifen. Er kam dabei weder ins Schleudern, noch touchierte er die Betonbegrenzung oder den rechts fahrenden Camion. Auch sein Wagen wurde nur gering beschädigt. Gemäss Reparaturrechnung mussten Teile am Stossfänger im Wert von Fr. 575.- ersetzt sowie leichte Spengler- und Lackarbeiten durchgeführt werden. Damit steht fest, dass es sich nicht um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelte,

welcher definitionsgemäss Voraussetzung ist, damit ein Schreckereignis als Unfall anerkannt werden kann. Es kam nicht zu einem gewaltsamen Vorfall und das Ereignis war in seiner überraschenden Heftigkeit nicht geeignet, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen (vgl. E. 2.1). Das ausschliessliche Überfahren eines Gegenstandes auf der Autobahn - ohne irgendwelche weiteren Konsequenzen wie Schleudern etc. - ist zudem nicht geeignet, einen psychischen Schock mit der Folge einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit auszulösen. Damit ist auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Beschwerden zu verneinen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer einige Wochen und Monate nach dem zu beurteilenden Ereignis im Februar 2003 vor Tunneleinfahrten verschiedentlich Panikattacken erlitten haben soll und schliesslich für seine Arbeit in einer Lagerhalle gänzlich arbeitsunfähig erachtet wurde, macht das Überfahren des Pneus noch nicht zu einem Schreckereignis. Die Basler hat ihre Leistungspflicht als Unfallversicherer daher zu Recht abgelehnt.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG ). Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.